

Fragestunde der Einwohnerratssitzung vom 26. November 2012

Gemeinderat Pratteln als Aufsichtsbehörde über Stiftungen

Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören. Die Kantone können die ihren Gemeinden angehörenden Stiftungen der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstellen (Art. 84 Abs. 1 und Abs. 1bis ZGB).

Für die Stiftungen unter Aufsicht der Gemeinde ist im Baselbiet der Gemeinderat zuständig (§ 52 Abs. 1 EG ZGB). Die Gemeinde Pratteln hat (oder hatte?) Stiftungen, welche vom Gemeinderat beaufsichtigt werden (wurden?).

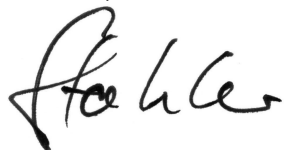
Gemäss § 52 Abs. 4 EG ZGB kann der Gemeinderat die Aufsicht über die von ihm beaufsichtigten Stiftungen an die per 1. Januar 2012 neu gegründete BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) übertragen. Dies kann Sinn machen, um eine professionelle Stelle mit der Aufsicht zu betrauen (keine Kernkompetenz der Gemeinde) und um die erforderliche Unabhängigkeit der Aufsichtstätigkeit zu gewährleisten.

Meine Fragen an den Gemeinderat Pratteln:

1. Hat der Gemeinderat von der Möglichkeit nach § 52 Abs. 4 EG ZGB Gebrauch gemacht und die Aufsicht über die „gemeindeeigenen“ Stiftungen der BSABB übertragen?
2. Wenn ja, wie viele Stiftungen sind davon betroffen und wann erfolgte die Übertragung der Aufsichtszuständigkeit?
3. Wenn nein, wie viele Stiftungen stehen z.Zt. unter der Aufsicht des Gemeinderates?
4. Falls der Gemeinderat weiterhin Stiftungen beaufsichtigt: Gedenkt er die Aufsicht längerfristig beizubehalten oder ist eine Übertragung an die BSABB demnächst vorgesehen?

Für die Beantwortung meiner Fragen danke ich bestens.

Pratteln, 20. November 2012



Dieter Stohler